

der Direktor und die leitenden Mitarbeiter des Betriebes verpflichtet sind, auf Verlangen der Betriebsgewerkschaftsleitung dieser über ihre Tätigkeit zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben und die Weiterentwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu berichten. In Großbetrieben unterbreitet der Direktor dem Produktionskomitee wichtige Materialien über die Betriebstätigkeit und jeweils am Jahresende den Bericht über die Wirtschaftstätigkeit des Betriebes. Das Gesetzbuch der Arbeit und andere gesetzliche Bestimmungen verpflichten den Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter in gleicher Weise zu Rechenschaftslegungen vor den Werktätigen. In zahlreichen weiteren Rechtsvorschriften sind ausdrückliche Festlegungen über die Pflicht der jeweiligen Leiter zur Rechenschaftslegung enthalten. So verpflichtet die Direktive des Ministerrates zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1969 die Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und gleichgestellter Organe, die Minister und anderen Leiter zentraler Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke, periodisch vor den Werktätigen, den Gewerkschaftsleitungen, den Produktionskomitees, den gesellschaftlichen Räten und vor den jeweils übergeordneten Organen Rechenschaft zu legen. Zugleich wird auf solche inhaltlichen Schwerpunkte orientiert wie die Rechenschaftslegung über die Durchführung des ökonomischen Systems im jeweiligen Bereich, die eingeleiteten Maßnahmen zur ständigen Qualifizierung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit, die Entwicklung der sozialistischen Demokratie und die Verwirklichung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben. Auch durch die in den Artikeln 103 bis 105 und im Eingabenerlaß des Staatsrates getroffenen Festlegungen wird gewährleistet, daß durch die Bearbeitung der Eingaben, die Kontrollpflicht der jeweils übergeordneten Leiter, die Informationspflicht des Rates über Kritiken an Ratsmitgliedern und leitenden Mitarbeitern gegenüber den ständigen Kommissionen, die Berichterstattungspflicht der Räte vor ihren Volksvertretungen, die Tätigkeit der Beschwerdeausschüsse sowie die ausdrückliche Geltung dieser Grundsätze auch für sozialistische Betriebe und staatliche Einrichtungen usw. die Tätigkeit aller leitenden Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane ständig einer demokratischen Kontrolle unterworfen ist.

Von großer Bedeutung für die Gewährleistung der Verantwort-